

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Januar 1977 über den Bfwerbungszeitraum für das Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 4 S. 251 außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1982

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

**Anordnung
über die Durchführung von Vorkursen
für junge Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife
an Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik
vom 4. Januar 1982**

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 831 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Bewährte junge Facharbeiter können an vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachfolgend Minister genannt) festgelegten Hochschulen in Vorkursen die Hochschulreife erwerben. Sie sind damit zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in den vom Minister festgelegten Studienrichtungen berechtigt.

§ 2

Über die Einrichtung von Vorkursen entscheidet der Minister unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse.

§ 3

(1) Der Minister legt die Hochschulen fest, an denen Vorkurse durchgeführt werden (Anlage 1. ^

(2) Der Minister übergibt den Leitern zentraler Staatsorgane im Ergebnis ^gegenseitiger Abstimmung Vorgaben für die Gewinnung- und Delegation von Facharbeitern zu den Vorkursen an den Hochschulen.

§ 4

Die Vorkurse werden in der Regel im einjährigen Direktstudium durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Ausbildung in Vorkursen in der Form des kombinierten einjährigen Direkt- und Fernstudiums bzw. im Fernstudium erfolgen.

§ 5

Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Vorkurs sind:

- der erfolgreiche Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,
- die abgeschlossene Berufsausbildung, die der gewählten Studienrichtung des Hochschulstudiums entspricht,
- die Bewährung in der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis sowie
- in der Regel die Delegation durch den Leiter des Betriebes.

Die Dienstzeit in den bewaffneten Organen wird als Berufspraxis anerkannt.

§ 6

Die Bewerbung zum Vorkurs erfolgt entsprechend den

Rechtsvorschriften¹ an den vom Minister festgelegten Hochschulen in den ausgewiesenen Studienrichtungen.² Wird vom Bewerber die Teilnahme am Vorkurs an einer anderen als der für das Hochschulstudium gewählten Hochschule gewünscht, ist das in den Bewerbungsunterlagen auszuweisen.

§ 7

(1) Die Leiter der Betriebe sind in Abstimmung mit den Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen für die Gewinnung bewährter junger Facharbeiter für ein Hochschulstudium auf der Grundlage der ihnen vom übergeordneten Organ übergebenen Vorgaben verantwortlich.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern, daß die Bewerbungsunterlagen den entsprechenden Hochschulen übergeben werden.

(3) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- Aufnahmeantrag³,
- Einschätzung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit der entsprechenden Leitung der FDJ bzw. der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- beglaubigte Abschrift des Facharbeiterzeugnisses,
- Lebenslauf,
- Begründung des Berufswunsches,
- ärztliches Zeugnis für Studienbewerber,
- Nachweis über die Tauglichkeit für Berufe mit besonderer Stimm- und Sprechbelastung (z. B. Berufsschullehrer/*),
- Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrages,
- 4 Lichtbilder (in gesondertem Umschlag),
- Bewerberkarte,
- perforierte Faltkarte als Vordruck (ausgefüllt und Eingangsbestätigung frankiert).

§ 8

(1) Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen entscheiden die Zulassungskommissionen der Hochschulen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium und damit über die Teilnahme am Vorkurs.¹

(2) Die Entscheidung wird den Bewerbern über die Kaderabteilungen der Betriebe übergeben.

(3) Die Leiter der Betriebe schließen in der Regel mit den Facharbeitern, die zum Hochschulstudium zugelassen wurden, Qualifizierungsverträge auf der Grundlage der §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 1851 ab.

§ 9

(1) Die Ausbildung in den Vorkursen erfolgt auf der Grundlage des vom Minister bestätigten Lehrprogramms.

(2) Die Vorkurse werden mit den im Lehrprogramm festgelegten Prüfungen in den Fächern

- Marxismus-Leninismus
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Deutsch

¹ — Anordnung vom 1. Juli 1971 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen - Zulassungsordnung - (GBl. XI Nr. 55 S. 486)

— Anordnung vom 5. Januar 1982 über den Bewerbungszeitraum für das Studium an Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 4 S. 102).

² Vgl. Anlage 2.

³ Eine Bestätigung des Wehrkreiskommandos in der im Aufnahmeantrag ausgedruckten Zeile.

⁴ Siehe dazu: Gemeinsame Anweisung zur Beurteilung der Tauglichkeit für Berufe mit besonderer Stimm- und Sprechbelastung vom 21. April 1977 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/77).